



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0527/2016		Datum:	11.10.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	02363-16/Jü				
Gremienweg:							
25.10.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 A "Industriegebiet Wallersheim / Kesselheim (I. Ausbauabschnitt)"						

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Industriegebiet Wallersheim / Kesselheim (I. Ausbauabschnitt)“ zu (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Errichtung eines SB-Pavillons im Bereich eines festgesetzten Geländestreifens, welcher als Grünstreifen bzw. zur Abstellung von Fahrzeugen hergerichtet werden kann.

Antragseingang	06.09.2016						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines SB-Pavillons						
Grundstück/Straße	Carl-Spaeter-Straße 7						
Gemarkung	Kesselheim						
Flur	7						
Flurstück	102/71						

Begründung:

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines SB-Pavillons (eingehauster Geldautomat) auf dem Grundstück Carl-Spaeter-Straße 7. Auf dem Grundstück befindet sich eine Filiale des zugehörigen Geldinstitutes.

Das antragsgegenständliche Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 A „Industriegebiet Wallersheim / Kesselheim (I. Ausbauabschnitt)“.

Die Baugrenzen halten einen Abstand von 6,0 m zur Straßenverkehrsfläche ein, dieser Geländestreifen ist als zum Grundstück gehörende Freifläche, die als Grünfläche bzw. zur Abstellung von Fahrzeugen hergerichtet werden kann, festgesetzt.

Die Planung sieht vor, dass der SB-Pavillon an der Grundstücksgrenze im Bereich des v.g. festgesetzten Geländestreifens errichtet wird.

Die vorhandenen Vorbilder belegen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. der Herrichtung des Geländestreifens als Grünfläche nie umgesetzt wurden, es wurden fast ausnahmslos Stellplätze hergerichtet.

Durch die Errichtung des in Rede stehenden SB-Pavillons, d.h. einer untergeordneten Nebenanlage, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Anlagen:

- Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 22 A
- Katasteramtlicher Lageplan
- Grundriss, Schnitt, Ansichten
- Luftbild